



## Ferienjobs für Jugendliche

Diese Information wendet sich an Arbeitgeber, vollzeitschulpflichtige Jugendliche und Jugendliche (Schüler und Schülerinnen). Grundlage ist das **Jugendarbeitsschutzgesetz -JArbSchG-**;

Ferienzeit bedeutet für viele Jugendliche auch Job-Zeit. Damit aus dem Ferienjob nicht verbotene Kinderarbeit wird, weist das Gewerbeaufsichtsamt auf einige grundsätzliche Bestimmungen hin.

### Für wen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz?

**Jugendlicher** im Sinne des JArbSchG ist, wer **15 Jahre**, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Auf Jugendliche, die noch der **Vollzeitschulpflicht** unterliegen, finden die für **Kinder** geltenden Vorschriften des JArbSchG Anwendung. Die Vollzeitschulpflicht richtet sich nach den Schulpflichtgesetzen der Bundesländer. Sie dauert in der Regel **neun Schuljahre**. In den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen beträgt die Vollzeitschulpflicht zehn Schuljahre.

### Wie lange dürfen Jugendliche arbeiten?

Jugendliche die der **Vollzeitschulpflicht** noch unterliegen dürfen im Kalenderjahr maximal für **vier Wochen** in den Ferien einen Job ausüben. Diese können in einem Stück oder auf die Ferien im Jahr verteilt werden. Wichtig ist, dass in der Summe 20 Ferienjobtage nicht überschritten werden. Die Tätigkeiten müssen für vollzeitschulpflichtige Jugendliche leicht und geeignet sein. Eine objektiv leichte Tätigkeit muss immer zur persönlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen in Beziehung gesetzt werden.

Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 31 JArbSchG entsprechende Anwendung. U.a. gilt:

- max. tägliche Arbeitszeit von acht Stunden
- fünf Tage Woche
- vorgeschriebene Ruhepausen
- Nachtruhe etc.

Jugendliche, die **nicht mehr der Vollzeitschulpflicht** unterliegen, also neun Schuljahre absolviert haben, dürfen im Rahmen des JArbSchG beschäftigt werden. Für sie gilt die Vierwochenbegrenzung nicht.

Damit keine ärztliche Untersuchung erforderlich wird,

- darf die Beschäftigung nicht länger als zwei Monate dauern,
- dürfen keine gesundheitlichen Nachteile zu befürchten sein oder
- darf die Beschäftigung nur geringfügig sein.

Eine **geringfügige Beschäftigung** liegt dann vor, wenn die Jugendlichen unter Berücksichtigung ihres Alters und Entwicklungsstandes nicht nennenswert beansprucht werden und die Beschäftigung wöchentlich 10 Stunden nicht übersteigt.

Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 31 JArbSchG, ebenso wie oben angeführt, Anwendung.

### Beschäftigungsverbote

Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden. Vor allem nicht mit Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen oder die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, bei denen die Jugendlichen außergewöhnlicher Hitze, Kälte und Nässe ausgesetzt sind oder gesundheitsschädlichem Lärm, gefährlichen Strahlen und gefährlichen Arbeitsstoffen.

Im Übrigen hat der Arbeitgeber die Pflicht, Jugendliche auf mögliche Gefahren im Betrieb hinzuweisen und im Gefahrenschutz zu unterweisen.

Stand 18.06.2012 / Dezernat 1B

**Briefanschrift:**

Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Dienstgebäude:**

Heßstraße 130  
80797 München  
Straßenbahnlinie 20/21  
Haltestelle Lothstraße

**Vermittlung:**

(089) 2176-1

**Telefax:**

(089) 2176-3102

**E-Mail:**

poststelle@reg-ob.bayern.de

**Internet:**

www.regierung.oberbayern.bayern.de

